

Inhalt

Abrechnungsempfehlung für die Verwendung von fluoridhaltigen Lacken:

Wie man es richtig macht, zu lesen auf den Seiten 2 bis 3.

Noch Plätze frei am Öschberghof: „Gemeinsam geht es besser!“ Ein 5-Tages-Basis-Seminar für Abrechnungs-Einsteiger. Infos dazu auf Seite 3.

Neues von unserer Online-Software ist unsere neue Rubrik mit Tipps zu unserer Software, diese finden Sie ab sofort regelmäßig im Newsletter, heute auf Seite 3.

Wichtige Info zum Förderungsankauf bei Behandlungen von Asylbewerbern! Wichtige Kurzinformation auf Seite 4.

Erste Erkenntnisse zu unserer Kundenumfrage! Mehr dazu auf Seite 4.

Unsere Servicezeiten:

07731 - 9901 - 88

Mo. bis Do.
08.15 - 17.30 Uhr

Fr.
08.15 - 17.00 Uhr

Softwaresupport:

07731 - 9901 - 50



Transparenz und Vertrauen!

Ende Februar diesen Jahres schockte ein WISO-Filmbericht Ärzte und Patienten gleichermaßen: Korrupte Zahnärzte? Unterjochte Labore? Kann das in diesem geschilderten Ausmaß überhaupt wahr sein? Anfang April wurde das Antikorruptionsgesetz nun verabschiedet, das von allen Seiten begrüßt wurde. Wir sind uns sicher: Im Interesse der ganz überwiegenden Zahl Leistungserbringer im Gesundheitswesen, die sich korrekt verhalten (dazu zählen wir uns ebenfalls), sind klare Regelungen wünschenswert und führen auch keinesfalls zu Angstzuständen. Dennoch ist es anratsenswert, z.B. eingegangene Verträge einzusehen und auf „political correctness“ zu überprüfen.

Unsere Partnerverträge, die Sie als Zahnarzt mit Ihrem Labor und uns abschließen, wurden daher in unserem Auftrag von einer unabhängigen Kanzlei geprüft. Nach aktuellem Kenntnisstand sind das Modell Partnerfactoring und die damit verbundenen Verträge als unbedenklich einzustufen. Da das Thema aber weitreichende Brisanz besitzt, werden wir uns in den nächsten Ausgaben weiterhin mit diesem Thema beschäftigen.

„Man kann Bestechung und Korruption wohl niemals ganz besiegen. Aber man kann – wie in einem Teich – den Wasserstand so niedrig halten, dass den Fröschen die Lust am Quaken vergeht.“ (Wolfgang J. Reus, 1959 - 2006, deutscher Journalist, Satiriker, Aphoristiker und Lyriker)
Auf eine weiterhin transparente und vertrauensvolle Zusammenarbeit!

Manfred Reiss
Geschäftsführer

Michael Reiss
Geschäftsführer



Unsere treuesten Frauen!

Ein ganz großes Danke ging gleich zu Anfang des Jahres an zwei unserer treuesten Frauen: Martina Kernke (15 Jahre Betriebszugehörigkeit, Foto oben) und Angelika Oexle (10 Jahre Betriebszugehörigkeit, Foto unten) sind unsere „Allroundmädel“ im Team der Kundenabrechnung. Sie wurden im Rahmen einer kleinen Feierlichkeit wie wir hoffen angemessen gewürdigt, geherzt, belohnt und beblumt. Wir sind Ihnen wirklich sehr dankbar für Ihre tolle Arbeit, und freuen uns auf viele weitere gemeinsame Jahre guter und mittlerweile in Freundschaft verbundener Zusammenarbeit.



Abrechnungsempfehlung für die Verwendung von fluoridhaltigen Lacken **Unzumutbarkeitsgrenze erreicht?**

Indikationen:

Einsatz bei der Behandlung von überempfindlichen Zahnhälsen, im Rahmen der Langzeitkariesprophylaxe (Fluoridierung), Erhöhung der Säureresistenz des Schmelzes unter abnehmbaren Schienen, Klammerzähnen, wie im Rahmen von orthodontischen Behandlung. Ebenso bei Maßnahmen zur Refluoridierung von angeätzten und partiell entkalkten Schmelzpartien, im Rahmen der Kaviätenpräparationen, oder nach der Belagspolitur bei der Zahnsteinentfernung.

Bei gesetzlich- und privatversicherten Patienten

Behandlung überempfindlicher Zahnflächen: Die Maßnahme kommt u. a. im Zusammenhang mit Par-Behandlungen vor, an freiliegenden Zahnflächen, im Anschluss an Einschleifmaßnahmen oder im Zusammenhang mit Präparationen von Füllungen oder Kronen, wenn gezielt überempfindliche Zahnflächen (z. B. mit Fluor Protector S) behandelt werden. Beim gesetzlich Versicherten wird dies mit der Bema Nr. 10 - Behandlung überempfindlicher Zähne, je Sitzung als Sachleistung abgerechnet. Die Maßnahme ist je Sitzung einmal berechenbar, unabhängig von der Anzahl touchierten Zahnflächen. Es gibt keine Einschränkung bzgl. der Anzahl der Sitzungen, wobei das Gebot der Wirtschaftlichkeit (§ 12 SGB V) beachtet werden sollte. Es müssen alle notwendigen Zahnflächen in einer Sitzung behandelt werden. Eine Aufteilung auf mehrere Sitzungen ist unzulässig.

Wichtig! Hierunter fällt nicht das Versorgen der Dentinwunde durch imprägnieren oder touchieren unmittelbar nach der Präparation, dies ist Leistungsinhalt der Präparation selbst. Ebenso stellt die Remineralisierung nach erfolgter Restauration mittels Komposite keine Leistung dar, welche als Sachleistung zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung berechnet werden kann.

Im Bereich der Privatabrechnung wird diese Maßnahme mit der GOZ Nr. 2010 - Behandlung, überempfindlicher Zahnflächen, je Kiefer – berechnet, somit ist der zweimalige Ansatz pro Sitzung möglich. Es gibt keine Einschränkung bzgl. der Anzahl der Sitzungen. Laut § 10 Abs. 2 ist bei Rechnungsstellung eine verständliche Bezeichnung des/der behandelten Zahnes/Zähne anzugeben. Gemäß § 5 Abs. 2 GOZ ist der Faktor entsprechend nach Schwierigkeit, Zeitaufwand, Umstand nach billigem Ermessen zu bestimmen. Fluoridierung im Rahmen der Langzeitkariesprophylaxe Fluoridierungsmaßnahmen können bei bleibenden Zähnen, wie Milchzähnen, im Rahmen der Kariesintensivprophylaxe erforderlich sein.

Bei gesetzlich versicherten Kinder und Jugendlichen ist die Maßnahme zur Schmelzhärtung im Bema mit der IP4 - Lokale Fluoridierung der Zähne – hinterlegt und für Versicherte, die das sechste, aber noch nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, als Sachleistung abrechen-



bar. Zum Leistungsinhalt gehört dabei das Entfernen von weichen Belägen, sowie Maßnahmen zur Trockenlegung der Zähne. Die Leistung ist je Kalenderhalbjahr einmal abrechnungsfähig. Bei Versicherten mit hohem Kariesrisiko (dmft/DMFT) kann ab dem 30. Lebensmonat (6. Lebensmonat*) im Rahmen der FU bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die Nr. IP4 je Kalenderhalbjahr zweimal abgerechnet werden. Ebenso ist eine Berechnung der IP4, bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres, nach Durchbruch der 6-Jahrmolaren möglich. (*bei bestehendem Sondervertrag, zwischen der jeweiligen KZV und einzelnen Krankenkassen)

Bei privatversicherten Patienten, wie als Privatleistung bei gesetzlich versicherten Patienten sind Maßnahmen zur Fluoridierung im Rahmen der GOZ unabhängig vom Alter mit der Nr. 1020 – Lokale Fluoridierung zur Verbesserung der Zahnhartsubstanz, zur Kariesvorbeugung und -behandlung, mit Lack oder Gel, je Sitzung – zu berechnen. Laut GOZ Bestimmungen sind Maßnahmen, welche nach der Geb. Nr. 1020 berechnet werden, innerhalb eines Jahres (Zeitraum von 12 Monaten) höchstens viermal berechnungsfähig. Bei Rechnungsstellung ist laut § 10 Abs. 2 GOZ eine verständliche Bezeichnung des/der behandelten Zahnes/Zähne anzugeben. Der Faktor bestimmt sich gemäß § 5 Abs. 2 GOZ nach Schwierigkeit, Zeitaufwand, Umstand entsprechend.

KZBV: Schnittstellen zwischen Bema und GOZ zu der GOZ-Nr. 1020 (Stand 01.06.2015). Eine Leistung nach der Nr. 1020 GOZ ist mit Versicherten der GKV nach Vollendung des 30. Lebensmonats und vor Vollendung des 18. Lebensjahres in der Regel nicht vereinbarungsfähig.

Bei vorzeitigem Durchbruch der 6-Jahrmolaren ist die Abrechnung der lokalen Fluoridierung der Zähne zur Zahnschmelzhärtung über die Nr. IP4 BEMA möglich. Die Leistung nach Nr. 1020 GOZ ist für dieselbe Sitzung neben der Nr. IP4 BEMA nicht vereinbarungsfähig, da es hierbei zu einer unzulässigen Überschneidung der Leistungsinhalte käme. Die Leistung ist vereinbarungsfähig, soweit die in den Abrechnungsbestimmungen vorgegebenen Fristen nicht eingehalten werden. Die Nr. 10 BEMA (Behandlung überempfindlicher Zähne, für jede Sitzung) ist für prophylaktische Maßnahmen nicht abrechenbar.

Fluoridierung im Rahmen der Professionellen Zahnreinigung

Die Professionelle Zahnreinigung, auch PZR genannt, ist in der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) mit der Geb. Nr. 1040 - Professionelle Zahnreinigung hinterlegt. Diese beinhaltet laut der Bestimmungen zur Gebührenziffer, welche je Zahn, Implantat oder Brückenglied, berechnet werden kann, folgende Maßnahmen:

- Entfernen der supragingivalen/gingivalen Beläge auf Zahn- und Wurzeloberflächen
- Reinigung der Zahnzwischenräume
- Entfernen des Biofilms
- Oberflächenpolitur
- geeignete Fluoridierungsmaßnahmen

Die Fluoridierung ist somit Leistungsinhalt der Geb. Nr. 1040 und somit nicht am selben Zahn, in derselben Sitzung gesondert nach der Geb. Nr. 1020 berechenbar. Der Aufwand der professionellen Zahnreinigung, ist gemäß § 5 Abs. 2 GOZ entsprechend Schwierigkeit, Zeitaufwand und Umstand, nach billigem Ermessen zu bestimmen. Der BEMA beinhaltet keine Maßnahmen zur Professionellen Zahnreinigung. Wird beim gesetzlich versicherten Patienten eine professionelle Zahnreinigung vorgenommen, muss diese vor Behandlungsbeginn, auf Grundlage der GOZ, in einer Privaten Behandlungsvereinbarung (§ 4 Abs. 5 BMV-Z – § 7 Abs. 7 EKVZ) schriftlich vereinbart werden. Diese Vereinbarung ist auch erforderlich, bei Vereinbarung der Geb. Nr. 1020 beim GKV-Patienten.

Materialkostenberechnung im Rahmen der GOZ

Laut GOZ sind Materialien nicht zusätzlich berechnungsfähig. Die Kosten hierfür sind mit den Gebühren abgegolten, außer diese sind in den allgemeinen Bestimmungen oder den Bestimmungen der jeweiligen Gebührenposition explizit aufgeführt. Laut der Bestimmungen zu den Geb. Nr. 1020, 1040 und 2010 sind die Materialien mit der Gebührennummer abgegolten und nicht zusätzlich berechenbar. Eine Ausnahme bildet die so genannte „Unzumutbarkeitsregelung“. Der BGH hat im Urteil vom 27.05.04 Az. III ZR 264/03 festgestellt, dass gegen den Ausschluss der Berechnung von Praxismaterialien dann Bedenken bestehen, wenn deren Kosten einen großen Teil des zahnärztlichen Honorars aufzehren. Nach Feststellung des BGH besteht eine Unzumutbarkeit, wenn die Gebühr (ganz oder teilweise) von den Materialkosten aufgezehrt wird, bei Faktor 1,0 zu 100 %, bei Faktor 2,3 zu 75-89 %, bei Faktor 3,5 zu 50-58 %. Dies sollte bei der Verwendung von fluoridhaltigen Lacken im Zusammenhang mit den GOZ Nr. 1020 und 2010 geprüft werden. Empfehlenswert ist es dann, bei Rechnungsstellung darauf hinzuweisen, daß es sich um Material handelt, welches der Unzumutbarkeitsregelung zuzuordnen ist. Dies erspart meist Rückfragen von Erstattem.

Autorin: Ingrid Honold, Dental Client.

Hinweis: Die Abrechnungshinweise sind von der Autorin nach ausführlicher Recherche erstellt worden. Eine Haftung und Gewähr wird jedoch ausgeschlossen. Letztendlich kann nur der Behandler die erbrachten Maßnahmen entsprechend bewerten.

Noch Plätze frei:

„Gemeinsam geht es besser!“



5-Tages-Basis-Seminar für Einsteiger in die Abrechnung

Bei der Abrechnung geht es um viel Geld. Es ist schwer, engagierte und qualifizierte Mitarbeiter zu finden. Umso wichtiger ist es, dass alle wissen, worum es geht. Die dafür nötigen Basis-Abrechnungs-Kenntnisse erlangen Sie in den Seminaren der DAISY Akademie.

Das Basis-Seminar für Assistenzärzte, Neugründer, Verwaltungsmitarbeiter/Innen und Partner/Innen vermittelt wichtiges Wissen rund um die Abrechnung zahnärztlicher Leistungen auf der Basis von Bema und GOZ/GOÄ. Es findet im wundervollen Hotel Öschberghof in Donaueschingen statt. **Termin: 15.07.2016 - 19.07.2016.**

Unsere Kunden erhalten Sonderkonditionen für alle Seminare der DAISY-Akademie. Wenn Sie bei uns Kunde sind und über uns buchen, erhalten Sie und eine weitere Person den pvs-mefa-Reiss-Bonus.

Weitere Infos unter www.daisy.de.

kunden support



Neues von unserer
Online-Software

Rechtverwaltung – Onlinesoftware vor unberechtigten Zugriff schützen

Datenschutz und der damit verbundene Schutz personenbezogener Daten ist heute so wichtig wie nie zuvor. Damit Sie die Daten Ihrer Patienten besser schützen können, haben Sie die Möglichkeit unsere Onlinesoftware mit einem oder mehreren Benutzerkonten und Kennwörtern zu schützen.

Sie können jedem Anwender ein eigenes Benutzerkonto einrichten oder mehrere Mitarbeiter, z.B. der Verwaltung, teilen sich ein Benutzerkonto. Jedem Konto können eigene Rechte zugewiesen werden. So können Sie bestimmen, welcher Personenkreis Einsicht in welche Daten haben darf.

Noch Fragen? Sie erreichen unser Team für Fragen zur Software auch direkt unter: Tel. 07731 - 9901-50

Interessantes Urteil vom OLG Hamm: Kein Honoraranspruch nach fehlender Aufklärung über andere Verfahren!

Eine kostenintensive Zahnbehandlung (Implantatbehandlung mit Knochenaufbau durch Eigenknochenzüchtung) muss nicht bezahlt werden, wenn sich der Patient im Falle seiner ordnungsgemäßen Aufklärung über andere Behandlungsmöglichkeiten (Knochenaufbau durch Verwendung von Knochenersatzmaterial oder Knochenentnahme aus dem Beckenkamm) gegen die kostenintensive Behandlung ausgesprochen hätte. So entschied das Oberlandesgericht Hamm in einem Urteil vom 12. August 2014 (Az. 26 U 35/13, Abruf-Nr. 142676).

Der Fall:

Bei einer Patientin erfolgte eine Implantatbehandlung mit Knochenaufbau. Der Aufbau des Ober- und Unterkieferknochens sollte durch gezüchtetes Knochenmaterial erfolgen. Die Patientin unterzeichnete entsprechende Heil- und Kostenpläne und Einverständniserklärungen. Insgesamt stellte der MKG-Chirurg Kosten in Höhe von 42.000 Euro in Rechnung. Die gesamte Behandlung sollte sogar 90.000 Euro kosten. Die Patientin behauptete, über die Gesamtkosten der Behandlung nicht aufgeklärt worden zu sein. In Kenntnis der tatsächlichen Behandlungskosten hätte sie niemals zugestimmt. Außerdem war die Behandlung erfolglos, weil sämtliche Implantate schon nach kurzer Zeit herausgefallen waren.

Das Urteil:

Das Gericht bestätigte die Einschätzung der Patientin, dass sie die Behandlung bei ordnungsgemäßer Aufklärung nicht hätte vornehmen lassen. Dafür spreche auch bereits der Umstand, dass sie sich zuvor in einer Privatzahnklinik hatte beraten lassen, wo ihr der dortige Professor zwecks Kieferknochenaufbau zu Knochenimplantationen geraten hatte. Den Implantologen hatte sie aufgesucht, weil sie eine zweite Meinung einholen wollte. Dieser habe ihr die eigentlich beabsichtigte Beckenkamm-Operation jedoch ausgedreht. Das Gericht folgte in seiner Entscheidung den Ausführungen des Sachverständigen, laut dem theoretisch neben der Eigenknochenzüchtung noch die Verwendung von Knochenersatzmaterial (Collagen) und die Knochenentnahme in Betracht gekommen. Unstreitig habe der Zahnarzt allerdings nur auf die Knochenentnahme aus dem Beckenkamm als alternative Behandlungsmethode hingewiesen – und hier die Risiken überbetont. Die Knochenentnahme aus dem Beckenkamm sei jedoch nach der zusammenfassenden Einschätzung des Sachverständigen noch immer das beste Verfahren.

Da sich – so das OLG – bei einer ordnungsgemäßen Aufklärung die Patientin gegen die Behandlung ausgesprochen und somit sämtliche in der Rechnung aufgeführten Positionen nicht angefallen wären, entfällt der geltend gemachte Honoraranspruch!!!

Danke an alle Praxen, die sich an unserer Kundenbefragung beteiligt haben!

Wir wollen stets die Besten sein. Wir möchten Ihnen einen exzellenten Service bieten, der zudem untadelig ist. Dies können wir nur, wenn wir aktiv und immer wieder neu die Dinge hinterfragen, erneuern und vor allem auf die Bedürfnisse unserer Kunden eingehen. Dies gelingt uns durch die Präsenz vor Ort in den Praxen und dieses Jahr erstmalig auch durch eine Kundenumfrage. Wir hatten zuerst Angst, es könnte störend in den Praxisalltag eingreifen, wurden aber durch die Resonanzen positiv überrascht:

- „Ich finde es toll, dass es diese Befragung gibt.“
- „Super, sollte man öfter machen“
- „Hat Spaß gemacht und war gar nicht schlimm“
- „Super, dass die pvs-mefa Reiss sich reflektiert“

waren häufig die Reaktionen. Die meisten haben sich zudem positiv über die externen Interviewer/Innen geäußert, die einen sehr freundlichen und netten Eindruck hinterlassen haben. Das freut uns sehr und bekräftigt uns, diesen Weg weiter zu gehen. Wir erhielten auch viele detailreiche praxisbezogene Rückfragen, die wir bereits in Angriff genommen haben. Die Auswertung der gesamten Umfrage erhalten wir in ca. zwei Monaten, und werden hier an dieser Stelle natürlich ausführlich darüber berichten. Vorab ein herzliches Dankeschön für Ihre Mitarbeit!

Wichtige Info zum Forderungsankauf bei Behandlungen von Asylbewerbern:

Die gestiegene Zahl an Asylbewerbern in Deutschland macht sich auch in den Arzt- und Zahnarztpraxen bemerkbar und stellt diese vor neue Herausforderungen. Neben den oftmals bestehenden Sprachbarrieren stellt sich im Zusammenhang mit der Behandlung auch immer die Frage nach der richtigen Abrechnung der ärztlichen Leistung. In der Regel werden medizinische Behandlungen von Asylbewerbern gemäß dem Asylbewerberleistungsgesetz mit der in dem Bundesland jeweils zuständigen Behörde abgerechnet. Es handelt sich hierbei um Honoraransprüche mit öffentlich-rechtlichem Charakter. Bereits aus diesem Grunde unterliegen diese Honorarforderungen nicht dem Dienstleistungsvertrag und können daher unsererseits nicht angekauft und verarbeitet werden. Sofern Sie in Ihrer Praxis auf privatärztlicher Grundlage – außerhalb des Asylbewerberleistungsgesetzes – Asylbewerber oder Patienten mit vergleichbarem unsicheren Wohn-/Aufenthaltsstatus behandeln, müssen wir Ihnen mitteilen, dass derartige Honorarforderungen ebenfalls nicht angekauft und abgerechnet werden können. (Siehe Ziff. 1 (3) des Dienstleistungsvertrages). Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

